

# MITTEILUNGSBLATT

der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule der Diözese Graz-Seckau

---

Studienjahr 2017/18

29.09.2018

41. Stück

---

## **Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Hochschullehrgang Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext**

### **Präambel**

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Hochschullehrgang Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext zugelassen werden können, legt die Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz gem. § 50 Abs. 6 HG folgende Reihungskriterien fest.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz zum Hochschullehrgang „Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext“ zugelassen werden wollen.

### **§ 2 Zahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für den Hochschullehrgang Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext wird vor dem jeweiligen Beginn des Hochschullehrgangs von der Leitung des Instituts für Pädagogische Professionalität und Schulentwicklung festgelegt.



### **§ 3 Reihung**

Innerhalb der Gruppe jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang über den Erhalt eines Studienplatzes.

### **§ 4 Zulassung zum Hochschullehrgang**

Die Zulassung zum Hochschullehrgang „Theorie und Didaktik für islamischen Religionsunterricht im österreichischen Kontext“ setzt die Erfüllung der gesetzlichen sowie im Curriculum festgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen und den Erhalt eines Studienplatzes gemäß § 3 voraus.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 26. September 2018 in Kraft.

Für die Kirchliche Pädagogischen Hochschule  
der Diözese Graz-Seckau:  
Der Rektor:  
HR Dr. Siegfried Barones.

